



Neues Reglement über die Prüfung für das Anschliessen von elektrischen Niederspannungserzeugnissen

1. Ausgangslage

Das Anschliessen und Auswechseln von fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen fällt unter die Bewilligungspflicht nach der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV). Erforderlich ist mindestens eine Anschlussbewilligung gemäss Art. 15 NIV. Diese wird vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten Betriebsangehörige einsetzt, welche die Voraussetzungen als Betriebselektriker (Art. 13 Abs. 1 NIV) erfüllen.

Aufgrund von Art. 15 Abs. 3 NIV kann das Inspektorat in besonderen Fällen Anschlussbewilligungen an Betriebe erteilen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllen. Die Erteilung der Bewilligung wird davon abhängig gemacht, dass die Betriebsangehörigen, die für die Arbeiten eingesetzt werden sollen, eine vom ESTI durchgeführte Prüfung bestehen.

Gestützt auf die letztgenannte Bestimmung hat das ESTI am 26. September 2002 das Reglement über die Prüfung für Träger einer Anschlussbewilligung erlassen. Dieses wurde im Verlaufe des Jahres 2009 unter Einbezug der interessierten Kreise (Ausbildungsinstitute, VSEI, VSEK) überarbeitet und an die aktuellen Anforderungen angepasst. Am 5. November 2009 hat das ESTI das neue Reglement über die Prüfung für das Anschliessen von elektrischen Niederspannungserzeugnissen verabschiedet und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Es ist im

Internet unter www.esti.admin.ch > Dokumentation > NIV Formulare zu finden.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Neuerungen hingewiesen.

2. Die wesentlichen Neuerungen

2.1 Verschärfte Zulassungsvoraussetzungen

Für die Prüfung beim ESTI gelten verschärfte Zulassungsvoraussetzungen. Neu ist eine abgeschlossene Grundausbildung mit einem elektrotechnischen Bezug verlangt. Die entsprechenden Berufe sind in nicht abschliessender Form im Anhang 1 des Reglements aufgeführt. Dazu gehören beispielsweise der Polymechaniker/die Polymechanikerin, der Elektroniker/die Elektronikerin oder der Kältetechniker/die Kältetechnikerin. Im Weiteren sind mindestens drei Jahre Praxis im Fachgebiet gefordert (bisher ein Jahr). Ausserdem beträgt die Zahl der bei einem qualifizierten Auszubildenden zu absolvierenden Lektionen neu 42 (bisher 30), wobei es sich um eine empfohlene Mindestzahl handelt. Schliesslich wird die Dauer einer Lektion mit 50 Minuten angegeben (bisher keine Zeitangabe).

2.2 Längere Prüfungszeit und erweiterter Prüfungsstoff

Die Prüfungszeit beträgt neu insgesamt drei Stunden (bisher eineinviertel), was auch höhere Prüfungsgebühren zur Folge hat.

Der Prüfungsstoff wurde in zweierlei Hinsicht erweitert: Das Anschliessen von

elektrischen Erzeugnissen wird neu auch an Übungsmodellen geprüft; ferner gelten in den Fächern Messtechnik und sicherer Umgang mit Elektrizität erhöhte Anforderungen.

2.3 Definierte Lernziele

Neu werden Lernziele, Lerninhalte und der Stoffumfang definiert, sodass das Reglement auch in methodischer Hinsicht modernen Anforderungen genügt.

2.4 Übergangsbestimmung

Um den Ausbildungsinstituten genügend Zeit für die Umstellung zu geben, ist das neue Reglement mit einer Übergangsbestimmung versehen. Personen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach dem bisherigen Reglement vom 26. September 2002 erfüllen, werden noch bis Ende 2010 nach diesem Reglement geprüft.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Dario Marty, Chefingenieur

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch